

Merkblatt

Kammerbeitrag/Ermäßigungen/Freistellungen

Erläuterungen zur Beitragsordnung

Inhalt:

1. Höhe der Jahresbeiträge
2. Minderung des Beitrags aufgrund wirtschaftlicher Notlage
3. Freistellung des Beitrages aufgrund besonderer Härte
4. Ansprechpartner

1. Höhe der Jahresbeiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 3 der Beitragsordnung

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer hat auf ihrer Sitzung am 10. November 2023 die Neufestsetzung der Beitragsordnung und der Kammerbeiträge beschlossen.

Demnach gelten folgende Jahresbeiträge:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für freischaffend und gewerblich tätige Kammermitglieder: | 725,00 Euro |
| 2. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder: | 575,00 Euro |
| 3. für Kammermitglieder, die in leitender Funktion für eine juristische Person des Privatrechts tätig sind (z.B. Architektengesellschaften, kommunale Gesellschaften, Genossenschaften u.ä.), maßgeblich ist die leitende Funktion des Kammermitglieds im Betrieb; die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist nicht maßgeblich: | 725,00 Euro |
| 4. für alle Mitglieder ab dem Jahr nach dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auf schriftlichen Antrag, es sei denn, das Mitglied erzielt Einnahmen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit. In solchen Fällen gilt Nummer 1: | 80,00 Euro |

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen sind beitragsfrei.

Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.

Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich. (siehe Anlage)

2. Minderung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage gemäß § 4 der Beitragsordnung

Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage können Mitglieder eine Ermäßigung des Beitrages beantragen. Eine wirtschaftliche Notlage ist gegeben, wenn die Einkünfte des Mitglieds aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit innerhalb der festgelegten bzw. von der Vertreterversammlung für die Beitragsordnung beschlossenen Schwellen liegt.

§ 4 der Beitragsordnung

(1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden.

Die geminderten Beträge lauten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für freischaffend und gewerblich tätige Kammermitglieder mit einem Jahreseinkommen brutto von 15.001 € bis 35.000 € | 450,00 Euro |
| 2. für angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder mit einem Jahresbruttogehalt von 15.001 bis 35.000 € | 450,00 Euro |
| 3. für Kammermitglieder, die in leitender Funktion für eine juristische Person des Privatrechts tätig sind (z.B. Architektengesellschaften, kommunale Gesellschaften, Genossenschaften u. ä.), maßgeblich ist die leitende Funktion des Kammermitglieds im Betrieb; die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist nicht maßgeblich, mit einem Jahresbruttogehalt bzw. Jahreseinkommen brutto von 15.001 bis 35.000 € | 450,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| 4. für freischaffend und gewerblich tätige Kammermitglieder mit einem Jahreseinkommen brutto von 0 € bis 15.000 € | 190,00 Euro |
| 5. für angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder mit einem Jahresbruttogehalt von 0 bis 15.000 € | 190,00 Euro |
| 6. für Kammermitglieder, die in leitender Funktion für eine juristische Person des Privatrechts tätig sind (z.B. Architektengesellschaften, kommunale Gesellschaften, Genossenschaften u. ä.), maßgeblich ist die leitende Funktion des Kammermitglieds im Betrieb; die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist nicht maßgeblich, mit einem Jahresbruttogehalt bzw. Jahreseinkommen brutto von 0 bis 15.000 € | 190,00 Euro |

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o.ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

Ein Antrag auf Ermäßigung ist nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel bis zum 31.03. des Beitragsjahres an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Ein Antrag auf Ermäßigung muss jedes Jahr neu gestellt werden. Anträge ohne Einkommensnachweis und verspätete Anträge müssen leider abgelehnt werden. Sollten Ihnen entsprechende Unterlagen noch fehlen, vermerken Sie dieses bitte in Ihrem Antrag und senden uns bitte die Belege schnellstmöglich nach.

Über den ermäßigten Beitrag wird ein gesonderter Bescheid erstellt. Guthaben werden erstattet.

3. Freistellung des Beitrages aufgrund besonderer Härte

§ 5 der Beitragsordnung

Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für das Kammermitglied eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz LHO). Der schriftliche Antrag auf teilweisen oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

Ein Antrag auf Freistellung ist nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel bis zum 31.03. des Beitragsjahres an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

Für die Beurteilung der besonderen Härte im Einzelfall sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Kammermitglieds maßgebend; dabei sind die Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit sowie die sonstigen Einkünfte und allgemeinen Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen.

Ein Antrag auf Freistellung muss jedes Jahr neu gestellt werden. Anträge ohne Einkommensnachweis und verspätete Anträge müssen leider abgelehnt werden.

4. Ansprechpartnerin

Für Fragen zur Ihrem Beitragsbescheid steht Ihnen zur Verfügung:
Manuela Tetzlaff, Referentin der Geschäftsführung und für Finanzen
Telefon: 0331/27591-20 ; E-Mail: tetzlaff@ak-brandenburg.de

Absender:

Mitgliedsnummer: _____

An die
Brandenburgische Architektenkammer
z. Hd. Frau Manuela Tetzlaff
Kurfürstenstraße 52

14467 Potsdam

**Erklärung über den Wegfall der Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als
Architekt:in, Landschaftsarchitekt:in, Innenarchitekt:in bzw. Stadtplaner:in**

Sehr geehrte Frau Tetzlaff,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente und erkläre hiermit, dass ich **keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit** als Architekt:in, Landschaftsarchitekt:in, Innenarchitekt:in oder Stadtplaner:in mehr erzielen werde. **Den Rentenbescheid füge ich bei.**

Bitte reduzieren Sie meinen Kammerbeitrag gemäß Beitragsordnung auf den Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 80,00 Euro. In den Folgejahren erhalte ich dann einen Beitragsbescheid über den jeweils gültigen Mindestbeitrag.

Sollte ich doch wieder Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekt:in, Landschaftsarchitekt:in, Innenarchitekt:in oder Stadtplaner:in erzielen, werde ich Sie von dieser Änderung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Mitgliedsbeitrag wird danach neu berechnet.

Von der Nachweispflicht der Fort- und Weiterbildung bin ich befreit.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt 1 Ziff. 9 Berufsordnung zu unterhalten, von einer Beitragsreduzierung unberührt bleibt.

Ort, Datum

Unterschrift